

Dezember 2015



ERSTINFOS

für Asylsuchende

Überreicht durch:



Herzlich Willkommen!

Die vorliegende Broschüre richtet sich speziell an Asylsuchende, die ganz neu in Deutschland sind. Zunächst werden erste Schritte im Asylverfahren aufgezeigt und die wichtigsten rechtlichen Grundlagen erklärt. Außerdem soll ein Überblick über mögliche Perspektiven insbesondere bezüglich der Aufnahme von Arbeit geboten werden. Denn eine Arbeit kann auch Ihren Aufenthaltsstatus sichern.



Diese Broschüre kann keine persönliche Beratung ersetzen, daher liegt unser Schwerpunkt darauf, darzustellen, wer Sie beraten kann.

Inhalt

- I. Grundsätzliches
- II. Antragstellung
- III. Arbeit & Qualifikationen
- IV. Beratungsstellen

Seite 2

Seite 5

Seite 12

Seite 16



TIPP:

Grundsätzlich können Sie auch bei der Polizei Ihr Asylbegehren äußern. Dennoch raten wir davon ab, da die Polizei ein Verfahren wegen illegaler Einreise einleiten kann.

In jeder Erstaufnahmeeinrichtung gibt es einen Sozialdienst, der Ihnen Hilfestellungen und Beratung anbietet.

I. GRUNDSÄTZLICHES:

Wo stelle ich meinen Asylantrag?

Melden Sie sich beim **BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)** bzw. bei den Außenstellen, der Landesaufnahmebehörde (LAB NI) in Friedland, Braunschweig, Bramsche oder Oldenburg.

BRAUNSCHWEIG:

Boeselagerstr. 4
38108 Braunschweig
Tel.: 0531/ 3547-163
-162
-161

FRIEDLAND:

Heimkehrerstr. 18
37133 Friedland
Tel.: 05504/ 803 332
05504/ 803 327

BRAMSCHE:

Im Rehhagen 8
49565 Bramsche
Tel.: 05461/ 883 0

OLDENBURG:

Klostermark 70–80
26135 Oldenburg
Tel.: 0441/ 2060 0

Sie werden zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einer Notunterkunft untergebracht. Dort werden Sie dann durch die Landesaufnahmebehörde registriert. Dies ist noch keine förmliche Asyl-antragstellung! Daher erhalten Sie erst einmal nur eine **Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)**. Die BÜMA ist kein Aufenthaltstitel. Die BÜMA ist ein vorläufiges Aufenthaltspapier. Es zeigt an, dass Sie Asyl beantragt haben und hat eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Auch informiert es, in welche EAE (Erstaufnahmeeinrichtung) Sie sich begeben müssen.

Familieneinheit /Beistandsgemeinschaft: Wenn Sie mit Verwandten eingereist sind oder Verwandte haben, die in Deutschland leben, so sprechen Sie dies direkt am Tag der BÜMA-Ausstellung an, um ggf. in deren Nähe verteilt zu werden.



Wenn Sie bereits in einem anderen europäischen Staat einen Schutzstatus erhalten haben, droht die Einstellung Ihres Asylverfahrens und die Rückführung in dieses Land. Suchen Sie sofort eine Beratungsstelle auf. (S. 16–20)



EASY-Verfahren:

Die Erstaufnahmeeinrichtung prüft zunächst, welche Aufnahmeeinrichtung für Sie zuständig ist. Dies hängt von Ihrem Herkunftsland sowie von der Frage ab, ob die Quote der Flüchtlinge, die in Niedersachsen Aufnahme finden sollen (9,4 %), erfüllt ist. Sie müssen also ggfs. damit rechnen, dass Sie in eine Einrichtung in einem anderen Bundesland weitergeschickt werden.

DUBLIN III:

ACHTUNG: Wenn Sie bereits in einem anderen europäischen Land waren und dort registriert wurden (Fingerabdrücke) oder einen Asylantrag gestellt haben, so ist dieses Land für Ihren Asylantrag zuständig. Das BAMF wird prüfen, ob Sie in dieses Land zurückkehren müssen.

Suchen Sie in diesem Fall fachkundige Beratung auf (siehe Seite 16–20).

II. ANTRAGSTELLUNG:

In der Ihnen zugewiesenen Erstaufnahmeeinrichtung oder Notunterkunft werden Sie bis zu sechs Monate bleiben. Wenn Sie aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“ kommen, evtl. sogar darüber hinaus*. Sie erhalten später eine Einladung vom BAMF für die förmliche Asylantragstellung bei einer Außenstelle des BAMF. Bis zu diesem Termin können mehrere Monate vergehen. Im Rahmen der Antragstellung erfolgt eine **erkennungsdienstliche Behandlung**, bei der Ihre Fingerabdrücke eingescannt und mit der EURODAC-Datenbank abgeglichen werden. Außerdem werden Sie zu Ihrem Reiseweg befragt. So erfährt das BAMF, ob Sie in einem anderen EU-Mitgliedsstaat Fingerabdrücke abgegeben, ein Visum beantragt oder einen Asylantrag gestellt haben. Wenn Sie beim BAMF Ihren Asylantrag förmlich gestellt haben, erhalten Sie eine Aufenthaltsgestattung als Ausweispapier.

Normalerweise wird Ihnen ein Termin für Ihre Anhörung mitgeteilt. Der Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Anhörung variiert.

* Diese Länder sind z. Z. Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Bei hohen Asylantragszahlen kann es sein, dass Sie zunächst auf eine Kommune verteilt werden und erst später zur Anhörung eingeladen werden.

Noch vor der Anhörung sollten Sie eine unabhängige Beratungsstelle aufsuchen, um für das Verfahren gut vorbereitet zu sein. (siehe Seite 16 u. 17)



Es folgt eine **persönliche Anhörung durch das BAMF**, in der die Asylgründe ermittelt werden. Sie haben dort die Aufgabe und Pflicht, alle Gründe darzulegen, warum Sie Ihr Herkunftsland verlassen mussten und was Ihnen bei einer Rückkehr droht. Die Anhörung ist die Grundlage für die spätere Entscheidung über den Asylantrag. Das Protokoll der Anhörung wird Ihnen einige Wochen nach der Anhörung zugeschickt.

***Die persönliche Anhörung beim BAMF ist der wichtigste Termin in Ihrem Asylverfahren.** Sie werden nicht nur zu Ihren Fluchtgründen, sondern auch zu Ihrem Reiseweg, Ihrer Identität, sowie zu Angehörigen befragt. Sie sollten alle Gründe aufzählen, die gegen eine Rückkehr ins Herkunftsland oder eine Überstellung in ein anderes EU-Land sprechen.*

Wie geht es mit meinem Asylantrag weiter?

Nach der Antragstellung erhalten Sie eine **Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 AsylG zum Zweck der Durchführung des Asylverfahrens**. Während Sie in der Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, dürfen Sie sich nur in diesem Landkreis bewegen. Falls Sie vorübergehend den Landkreis verlassen wollen, müssen Sie beim BAMF einen Antrag stellen.

Die Dauer bis zu einer Entscheidung kann sehr unterschiedlich sein.



Wenn Sie einen negativen Bescheid des BAMF erhalten haben, sollten Sie umgehend eine Flüchtlingsberatungsstelle und/oder eine Anwaltskanzlei aufsuchen! (siehe Seite 16 u. 17)

Wenn Sie länger als sechs Monate auf eine Entscheidung des BAMF warten, sollten Sie beim BAMF nachfragen oder sich gegebenenfalls an eine_n Anwalt_in wenden.

Die Entscheidungsmöglichkeiten des Bundesamtes (BAMF)

Schutz

Folgende Entscheidungen
sind möglich:

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Asylanerkennung2. Anerkennung Flüchtlingseigenschaft
Schutz auf der Grundlage von Art. 16 GG in Verbindung mit § 3 AsylG
<i>Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) AufenthG</i> |
| <ol style="list-style-type: none">1. Asylanerkennung abgelehnt2. Flüchtlingseigenschaft zuerkannt gemäß § 3 AsylG
<i>Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) Alternative 1 AufenthG</i> |
| <ol style="list-style-type: none">1. Asylanerkennung abgelehnt2. Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt3. Subsidiärer Schutzstatus zuerkannt gemäß § 4 Abs. 1 AsylG
<i>Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) Alternative 2 AufenthG</i> |
| <ol style="list-style-type: none">1. Asylanerkennung abgelehnt2. Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt3. Subsidiärer Schutzstatus nicht zuerkannt4. Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG liegen vor
<i>Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (3) AufenthG</i> |

Kein Schutz

1. Asylantrag ist unzulässig

Dublin III – Verordnung: Ein anderes EU-Land soll für Ihren Asylantrag zuständig sein. Sie sollen in dieses Land überstellt werden.

1. Asylanerkennung abgelehnt

2. Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt

3. Subsidiärer Schutzstatus nicht zuerkannt

4. Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor

1. Asylberechtigung als offensichtlich unbegründet abgelehnt

2. Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet nicht zuerkannt

3. Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor

1. Asylrecht steht nicht zu

2. Abschiebung wird angeordnet

Sie haben in einem anderen europäischen Staat einen Schutz erhalten und sollen in dieses Land überstellt werden. **KEIN ASYLVERFAHREN MÖGLICH!**

Asylantrag unzulässig.
Eine Woche Zeit für Klage und Eilantrag!

Asylantrag als unbegründet abgelehnt („einfache“ Ablehnung).
Zwei Wochen Zeit für Klage und Eilantrag!

Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
Eine Woche Zeit für Klage und Eilantrag!

Nähere Informationen siehe
www.nds-fluerat.org/leitfaden/

Was passiert bei einer Anerkennung des Asylantrags?

Wenn Ihr Asylantrag anerkannt wird, haben Sie Anspruch auf einen Integrationskurs.

Sie dürfen sofort arbeiten.

Was passiert nach Ablehnung des Asylantrags?

Wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wird, können Sie **dagegen klagen**. Solange die Klage aufschiebende Wirkung hat, behalten Sie die Aufenthaltsgestattung. Sofern Sie eine »Duldung« bekommen, heißt dies, dass möglicherweise eine Abschiebung droht. Eine Abschiebung kann nicht immer sofort durchgeführt werden.

Wann kann ich die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen?

Wenn Sie einen Asylantrag stellen, müssen Sie zunächst für bis zu sechs Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einer Notunterkunft bleiben. Wenn Sie aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat kommen, können Sie noch länger dort bleiben.

Nach spätestens sechs Monaten sollten Sie einen sogenannten »Transfer« in eine niedersächsische Kommune erhalten. Sie können Wünsche äußern, dürfen aber Ihren Wohnort nicht selbst bestimmen. In der aufnehmenden Kommune wird Ihnen eine Unterkunft zugewiesen. Es kann sich dabei um eine Wohnung, aber auch um eine Gemeinschaftsunterkunft handeln.

Wo darf ich mich aufhalten?

So lange Sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) leben, dürfen Sie den Bereich der Ausländerbehörde (also Landkreis oder Stadt), in der sich die EAE befindet, nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde verlassen. Wenn Sie nicht mehr in einer EAE leben müssen gilt: In den ersten drei Monaten Ihres Aufenthalts in Deutschland dürfen Sie sich nur in Niedersachsen und Bremen frei bewegen. Ab dem vierten Monat Ihres Aufenthalts können Sie sich in ganz Deutschland frei bewegen. Sie bekommen aber eine Wohnsitzauflage, worin der Wohnort festgelegt ist, an dem Sie leben müssen. Den Wohnort dürfen Sie nur aus besonderen persönlichen Gründen wechseln.

In Einzelfällen dürfen die Ausländerbehörden die Bewegungsfreiheit beschränken. Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

III. ARBEIT & QUALIFIKATIONEN

Die Aufnahme einer Arbeit ist ein wichtiger Schritt für ein nachhaltiges Bleiberecht in Deutschland, aber auch zu mehr Unabhängigkeit von staatlichen Institutionen. Wenn Sie noch nicht arbeiten dürfen, gibt es Möglichkeiten, sich auf die Arbeitsmarkt vorzubereiten. Es gibt verschiedene Institutionen, die Sie dazu beraten können. (siehe Seite 19 u. 20)

Wer darf arbeiten?

In Ihren Papieren steht in den Nebenbestimmungen, ob Sie arbeiten dürfen. Steht »Erwerbstätigkeit nicht gestattet« in Ihren Papieren, obwohl Sie laut Tabelle arbeiten dürften, so lassen Sie dies von der Ausländerbehörde ändern.

Die Grafik zeigt, welche Flüchtlinge nach welcher Aufenthaltsdauer und unter welchen Voraussetzungen arbeiten dürfen. Neben den hier aufgeführten Aufenthaltstiteln gibt es noch weitere, die unterschiedliche Zugänge zum Arbeitsmarkt erlauben. Dazu geben Ihnen die Beratungsstellen (siehe Seite 19 u. 20) Auskunft.



	Asylsuchende	Subsidiärer Schutz, Abschiebeverbote, humanitärer Aufenthalt	Asylberechtigte und Flüchtlinge nach Grundgesetz & Genfer Flüchtlingskonventionen	Geduldete Migrant_innen
Paragraph	§ 55 AsylG oder § 63a AsylG	§ 25 (2)/ (3)/ (5) AufenthG	§ 25 (1)/ (2) AufenthG	§ 60a AufenthG
Titel des Status	Aufenthaltsgestattung oder BÜMA	Aufenthaltsurlaubnis	Aufenthaltsurlaubnis	Duldung
Ausbildung, Praktika, Freiwilligendienste?	Nach 3 Monaten erlaubt	Sofort erlaubt	Sofort erlaubt	Sofort erlaubt. Näheres siehe § 32 Abs. 2 BeschV
Unselbstständige Arbeit?	1.-3. Monat – Arbeitsverbot 4.-15. Monat – mit Vorrangprüfung ab 16. Monat – ohne Vorrangprüfung	Sofort erlaubt	Sofort erlaubt	1.-3. Monat – Arbeitsverbot 4.-15. Monat – mit Vorrangprüfung ab 16. Monat – ohne Vorrangprüfung
Hochqualifizierte Arbeit und Arbeit bei Verwandten (ohne Vorrangprüfung)	Nach 3 Monaten erlaubt	Sofort erlaubt	Sofort erlaubt	Sofort erlaubt. Näheres siehe § 32 Abs. 2 BeschV
Kann ein Arbeitsverbot durch die Ausländerbe- hörde verlangt werden?	Nein	Nein	Nein	Ja, bei mangelnder Mitwirkung des Flüchtlings (z. B. bei Angabe einer falschen Identität)
Selbstständige Arbeit?	Selbstständige Arbeit ist nicht erlaubt	Selbstständige Arbeit kann auf Antrag erlaubt werden	Selbstständige Arbeit ist erlaubt	Selbstständige Arbeit ist nicht erlaubt

WICHTIG!

Kinder bis 18 Jahre sind schulpflichtig und müssen regelmäßig die Schule besuchen.

Wenn Sie einen Sprachkurs besuchen wollen, ohne einen Arbeitsmarktzugang zu haben, gibt es evtl. auch Projekte und Stiftungen, die die Finanzierung übernehmen können. Infos geben die Beratungsstellen (Seite 19 u. 20).

Was kann ich trotz eines **Beschäftigungsverbots** machen?

- Schulische Berufsausbildung
- Studium (wenn kein Studienverbot ausgesprochen wurde)
- selbst finanzierte Deutschkurse z. B. bei der Volkshochschule (VHS)



Genauere Informationen erhalten Sie bei den Beratungsstellen (siehe ab Seite 18).

Sprachkurse

Menschen mit einem Aufenthaltsstatus nach § 25 (1), § 25 (2) AufenthG haben Anspruch auf einen **kostenlosen Integrationskurs**, der einen Sprachkurs beinhaltet.

Wenn Sie noch eine Aufenthaltsgestattung/BÜMA oder eine Duldung haben, haben Sie keinen Anspruch auf einen Integrationskurs. Im Rahmen noch verfügbarer, freier Plätze können Sie aber auch mit einer Aufenthaltsgestattung/BÜMA, wenn bei Ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist oder einer Duldung aus Ermessen an einem Integrationskurs teilnehmen.

Wie werden Abschlüsse und Qualifikationen aus meinem Herkunftsland anerkannt?

Menschen mit einem Aufenthaltsstatus nach § 25 (3) AufenthG können ggf. freie Plätze bei Integrationskursen besetzen. Wenden Sie sich hierfür an die Beratungsstellen der Bleiberechtsprojekte (Seite 19 u. 20).



Für die Anerkennung ihrer Qualifikationen sind Zeugnisse sehr wichtig, aber auch Prüfungen können gemacht werden. Das Arbeitsmarktprojekt Netwin und Fairbleib unterstützen Sie auf diesem Weg.

(siehe Seite 19 u. 20).

Das Netzwerk Integration durch Qualifizierung (IQ-Netzwerk) berät und vermittelt bei Fragen zu:

- Anerkennung von Abschlüssen und Qualifikationen
- Zusatz-Qualifikationen für die Anerkennung von Abschlüssen

siehe Beratungsstellen Bleiberechtsprojekte und IQ-Netzwerk (Seite 19. u. 20)

IV. BERATUNGSSTELLEN

1 Verfahrensberatung für Flüchtlinge in Braunschweig

Caritasverband Braunschweig e.V.

Kasernenstr. 30
38102 Braunschweig

Tel.: 0531 / 380 08-39 (Reinhild Foltin)

www.caritas-bs.de

*Caritas-Asylverfahrensberatung in der
Erstaufnahmeeinrichtung*

Boeselagerstr. 4 – Haus 4
Sprechzeit: Mi. und Do. 10–12.30Uhr
und 13.00 – 16.00 Uhr

Tel.: 0531 / 3547-185
(Reinhild Foltin / Markus Frankenberger)

SMS: 0151 40737645

E-Mail: Asyl-Beratung@caritas-bs.de

*Refugium Flüchtlingshilfe e.V.
Ergebnisoffene Flüchtlingsberatung
in der Erstaufnahmeeinrichtung*

Boeselagerstr. 4 – Haus 4
Sprechzeit: Mo. 14–16Uhr

Tel.: 0171 / 833 57 97 (Ketema Wolde Georgis)

1 Verfahrensberatung für Flüchtlinge in Friedland

Caritasverband im Grenzdurchgangslager Friedland

Heimkehrerstr.11
37133 Friedland

Tel.: 05504 / 261 und /8561
(Thomas Heek)

Tel.: 05504 / 94 99 084
(Johanna Heil)

Fax: 05504 /8562

E-Mail: caritasfriedland@web.de
heil-caritasfriedland@web.de
www.caritasfriedland.de

Innere Mission und Evangelisches Hilfswerk im Grenzdurchgangslager Friedland e.V.

Heimkehrerstr. 18, Haus 20
37133 Friedland

Tel.: 05504 / 981 62 (Angela Paul)

E-Mail: im-aussiedler@t-online.de
www.innere-mission-friedland.de

**1 Verfahrensberatung
für Flüchtlinge in Bramsche**

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Große Rosenstraße 39/40
49080 Osnabrück

Tel.: 0541/ 349 698 11 (Willi Voß)

Tel.: 0541 / 349 698 13 (Margret Pues)

E-Mail: WVoss@caritas-os.de
MPues@caritas-os.de
www.caritas-os.de

**1 Verfahrensberatung
für Flüchtlinge in Oldenburg**

Ibis – Interkulturelle Arbeitsstelle e.V.

Klävemannstr. 16
26122 Oldenburg

Tel.: 0441/ 884016

E-Mail: asyl@ibis-ev.de
www.ibis-ev.de

2 Unterstützung und Vermittlung von Hilfen außerhalb der Erstaufnahme in Niedersachsen



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

E-Mail: nds@nds-fluerat.org

Der Flüchtlingsrat zieht Anfang 2016 nach Hannover. Bitte informieren Sie sich über die neue Adresse und die neuen Telefonnummern über die homepage:
www.nds-fluerat.org

3 Beratungsstellen zu Arbeit, Ausbildung und Qualifikation (IvAF-Projekte)

AZF III – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

E-Mail: nds@nds-fluerat.org

Der Flüchtlingsrat zieht Anfang 2016 nach Hannover. Bitte informieren Sie sich über die neue Adresse und die neuen Telefonnummern über die homepage:
www.nds-fluerat.org

Netzwerk Integration – Netwin3 Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Koordinationsstelle Netwin 2.0
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück

Tel.: 0541 / 34978-169

E-Mail: skreftsiek@caritas-os.de
www.esf-netwin.de
www.caritas-os.de

3 Beratungsstellen zu Arbeit, Ausbildung und Qualifikation (IvAF-Projekte)

*FairBleib Südniedersachsen-Harz
Bildungsgenossenschaft
Südniedersachsen e.G. (BIGS)*

Lange Geismar Str. 73
37073 Göttingen

Tel.: 0551/4 88 64 13

Fax: 05 51/4 88 64 14

E-Mail: h.martens@big-s-goe.de
www.bildung21.net

4 Beratung zu Anerkennung ausländischer Qualifikationen und Abschlüsse

IQ Netzwerk

MaßArbeit kAÖR
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

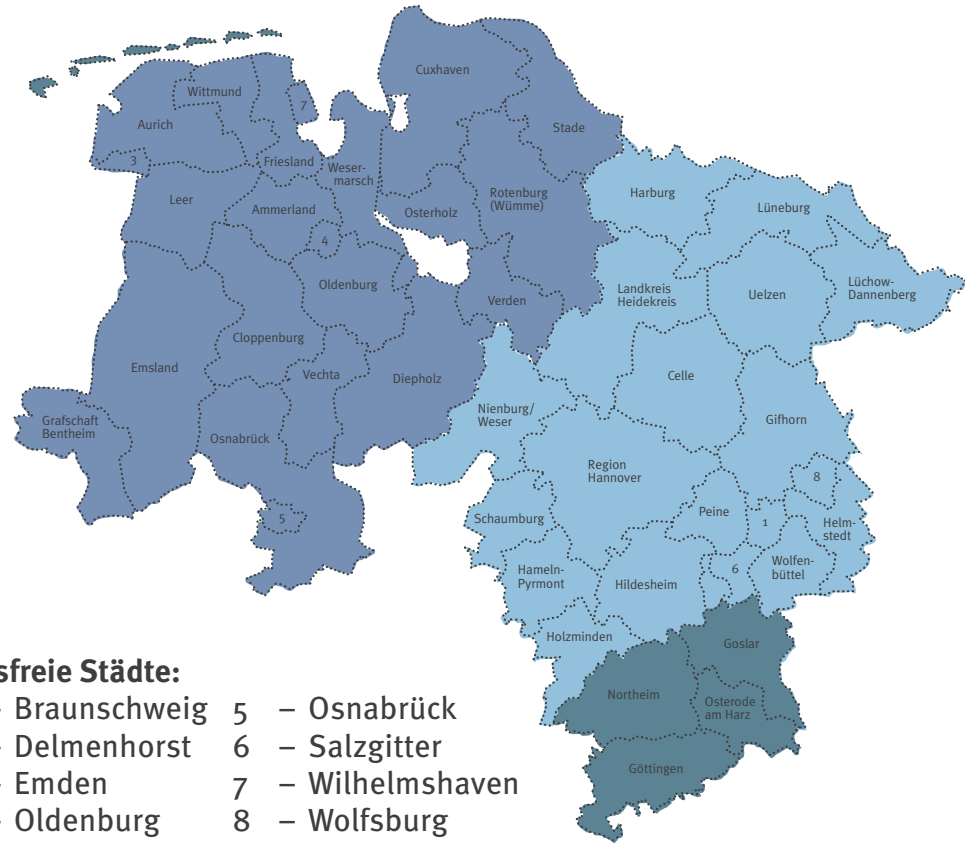
Tel.: 0541/5 01 41 87

E-Mail: rainer.bussmann@massarbeit.de
www.netzwerk-iq.de



WICHTIG: Die genannten Beratungsstellen können Ihnen Fachanwält_innen empfehlen. Außerdem finden Sie eine Liste von Anwält_innen unter:

<http://www.nds-fluerat.org/adressen-und-anlaufstellen/>



Kreisfreie Städte:

- | | |
|------------------|-------------------|
| 1 – Braunschweig | 5 – Osnabrück |
| 2 – Delmenhorst | 6 – Salzgitter |
| 3 – Emden | 7 – Wilhelmshaven |
| 4 – Oldenburg | 8 – Wolfsburg |

ABKÜRZUNGEN

ABH	Ausländerbehörden
AE	Aufenthaltserlaubnis
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BÜMA	Bescheinigung über Meldung als Asylsuchende_r
HKL	Herkunftsland
LAB_Ni	Landesaufnahmebehörden Niedersachsen
VHS	Volkshochschulen; diese bieten Deutschkurse an
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung

WORTKLÄRUNG

Subsidiär Schutzbedürftige

Ein Aufenthalt in Deutschland wird erlaubt, weil ein Abschiebeverbot vorliegt.

Vorrangprüfung

Wenn sie ein konkretes Arbeitsangebot haben, muss die Arbeitsagentur erst prüfen, ob Deutsche oder EU-Ausländer_innen für diese Stelle zur Verfügung stehen und ob der ortsübliche Lohn gezahlt wird.

Unselbstständige Arbeit

Eine Arbeit, bei der Sie bei einer Firma oder einem Betrieb angestellt sind.

Selbstständige Arbeit

Sie haben eine eigene Firma oder einen eigenen Betrieb.

Impressum:

Herausgeber_in:

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Redaktion:

Laura Müller

Gestaltung & Coverfoto:

Erik Zöllner

Überarbeitung: Andreas Paul,
das orange rauschen

Stand:

Dezember 2015

5. Auflage

Sprachkurse?

»»ESF-BAMF-Programm««

Die Bleibrechtsprojekte können Sie in Sprachkurse vermitteln. Diese Sprachkurse beinhalten ein Praktikum und bereiten auf einen Beruf vor. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei den Bleiberechtsprojekten.

Diese finden Sie auf den Seiten 19 und 20.

Notizen:

Nähere Informationen zum Asylverfahren siehe www.nds-fluerat.org/leitfaden/

